



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B 3
Herrn [REDACTED]
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

per Mail: [REDACTED]@bmwi.bund.de und
buero-VIIB3@bmwi.bund.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke
stefanie.holitschke@leasingverband.de
Fon +49(0)30-20 63 37-13
Fax +49(0)30-20 63 37-70

Berlin, 12. Dezember 2016

Stellungnahme des BDL zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten auf folgenden für die Leasingbranche wichtigen Punkt hinweisen:

Die in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 hinsichtlich der Fortbildungspflicht vorgenommene Differenzierung zwischen Vollvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit sollte bei der nationalen Umsetzung in § 34d Absatz 8 GewO-E dringend 1:1 berücksichtigt werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass Leasing-Kunden nicht mehr im bisherigen Umfang die Vorteile von nebenberuflich am Point of Sale vermittelten und auf die Besonderheiten des Leasing-Geschäfts zugeschnittenen Versicherungen erlangen könnten.

Leasing-Gesellschaften und Händler sind grundsätzlich keine hauptberuflichen Versicherungsvermittler, sondern bieten leasingspezifische Versicherungen, wie bspw. Kfz-Haftpflicht-, Kasko- oder Restschuldversicherungen in Ergänzung des Leasing-Vertrages als Service für den Kunden an. Hierbei agieren sowohl Leasing-Gesellschaften als auch Händler in der Regel entweder als produktakzessorische Vermittler oder als Ausschließlichkeitsvermittler. Die auf das Leasing-Objekt und den jeweiligen Bedarf des Kunden zugeschnittenen Versicherungsprodukte weisen lediglich eine geringe Komplexität auf und sind überwiegend standardisiert. Zudem verfügen Leasing-Gesellschaften und Händler neben der allgemeinen Qualifizierung zumeist über jahrelange Erfahrung in der Vermittlung von produktakzessorischen Versicherungen. Die zusätzliche Verpflichtung, jährlich eine 15 stündige Fortbildung zu besuchen, würde daher zu einer unnötigen finanziellen und administrativen Belastung von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit führen, die weder nach der umzusetzenden Richtlinie noch aus sonstigen Sachgründen erforderlich oder geboten wäre.



Seite 2

Wir bitten Sie daher, § 34d Absatz 8 GewO-E um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Satz 2 gilt nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht